

Ministerin

Vorsitzenden des Bildungsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herr Martin Habersaat, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/3024

Kiel, 28. März 2024

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

mit dem Alternativantrag der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen
„Klassenfahrten auskömmlich finanzieren und Lehrkräfte bei der Planung unterstüt-
zen“ vom 20.09.2023 (Drs. 20/1423) bittet der Landtag die Landesregierung

- die Kostensteigerungen bei Klassenfahrten im Jahr 2023 auszuwerten und hierzu im ersten Quartal 2024 im Bildungsausschuss zu berichten.
- zu prüfen, ob das Gesamtbudget für Klassenfahrten unter Berücksichtigung der Kostensteigerung auskömmlich ist.
- den Erlass „Lernen am anderen Ort“ zu aktualisieren und den bisherigen Leitfa-
den zu überarbeiten.
- zu prüfen, ob die Kriterien zur Verteilung der Mittel für Klassenfahrten an die
Schulen angemessen sind.

Dieser Bitte komme ich gerne nach und berichte wie folgt:

Über die Grundsätze (insbesondere über die Anzahl, Dauer, Ausgestaltung und den Kostenrahmen) der Schulausflüge entscheidet nach § 63 Absatz 1 Nr. 20 und 21 Schulgesetz (SchulG) die Schulkonferenz. Darüber hinaus berät und beschließt die Klassenkonferenz nach § 65 Absatz 2 Ziffer 9 SchulG über die Gestaltung von Schulausflügen. Dabei ist zu beachten, dass sich die Kosten der Schulausflüge in einem tragbaren Rahmen halten und Schülerinnen und Schüler nicht aus wirtschaftlichen

Gründen an einer Teilnahme gehindert sind. Für die Genehmigung von Schulausflügen und der damit verbundenen Reisekosten für die teilnehmenden Lehrkräfte und Begleitpersonen ist die Schulleitung auf der Grundlage der grundsätzlichen Beschlüsse der Schulkonferenz sowie des zugewiesenen Budgets für die Reisekosten der Lehrkräfte und der Begleitpersonen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel zuständig.

Die Ermittlung der Schul- bzw. Schulamtsbudgets, erfolgt - insbesondere im Rahmen der Gleichbehandlung aller Schulen - regelmäßig nach der in der Schulstatistik aufgeführten Anzahl von Lerngruppen und den im Vorwege in Abzug zu bringenden Mitteln für Schulpartnerschaften und Förderzentren mit den Förderschwerpunkten G und K (Geistige Entwicklung und Körperliche und Motorische Entwicklung). Die Zuweisung erfolgt anhand eines „Basisbudgets pro Lerngruppe“. Dies entsprach 68,40 € im Haushaltsjahr 2023 und wird den Jahrgangsstufen wie folgt zugeordnet:

- Jahrgangsstufe 3 einfach = 6,84 € (68,40 € - 90% ZAV)¹
- Jahrgangsstufe 4 Faktor 2 = 34,20 € (136,80 € - 75% ZAV)
- Jahrgangsstufe 5 Faktor 2 = 34,20 € (136,80 € - 75% ZAV)
- Jahrgangsstufe 6 Faktor 2 = 54,72 € (136,80 € - 60% ZAV)
- Jahrgangsstufe 7 Faktor 2 = 68,40 € (136,80 € - 50% ZAV)
- Jahrgangsstufe 8 Faktor 2,5 = 136,80 € (171,00 € - 20% ZAV)
- Jahrgangsstufe 9 Faktor 2,5 = 171,00 €
- Jahrgangsstufe 10 Faktor 5 = 342,00 €
→ 848,19 € Gesamtbudget für Jahrgangsstufe 3 - 10
- Jahrgangsstufe 11 Faktor 5 = 342,00 €
- Jahrgangsstufe 12 Faktor 5 = 342,00 €
- Jahrgangsstufe 13 Faktor 6 = 410,40 €
→ 1.942,59 € Gesamtbudget bis Jahrgangsstufe 13

¹ Ein Teil des auf diese Weise festgelegten Klassenbudgets wird für das Zentrale Abrechnungsverfahren (ZAV) v.a. für DJH-Heime einbehalten, die dann den Lehrkräften die sog. „unentgeltliche Unterkunft“ gewähren. Das Basisbudget wird schulartübergreifend nach Abzug der Mittel für die Förderzentren G und K nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln errechnet.

Für jeweils maximal zwei angemeldete Schulpartnerschaftsfahrten je Schule werden pro Fahrt zusätzlich 500,00 € (max. 1.000,00 €) zugewiesen. Die Förderzentren mit den Schwerpunkten G und K erhalten die von der Schule bzw. dem Schulamt angemeldeten erforderlichen Mittel zugewiesen. Das Basisbudget kann in Abhängigkeit

der zu berücksichtigenden Mittel für Schulpartnerschaften und Mittel für die Förderzentren geringfügig schwanken. Bei den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe erfolgt die Zuweisung des Budgets einzeln über die Mittelbewirtschaftung im MBWFK. Die Schulämter erhalten ein Gesamtbudget für alle Schulen, die Zuweisung an die einzelnen Schulen obliegt den Schulämtern selbst. Die konkrete Aufteilung des Budgets für die jeweiligen Fahrten wird von den Schulen und Schulämtern vorgenommen. Die Informationen über das Budget erhalten die Schulen und Schulämter nach Inkrafttreten des Haushalts.

Für die vom Landtag erbetene Bewertung wurden die dem MBWFK vorliegenden Anträge auf Reisekostenerstattungen der Lehrkräfte aus den Jahren 2022 und 2023 herangezogen.

Die Daten weisen auf eine pauschale Kostensteigerung im Durchschnitt aller durchgeführten Schulwanderfahrten aus 2022 und 2023 hin:

Schulwanderfahrten Haushaltstitel 0710-527 18 MG 03

Im Haushaltsjahr 2022 sind für 5.409 Erstattungsanträge Reisekosten in Höhe von 1.110.536,78 € abgeflossen.

Im Haushaltsjahr 2023 lagen 5.247 Erstattungsanträge vor, für die Reisekosten in Höhe von 1.206.253,49 € ausgezahlt wurden.

Daraus errechnet sich für eine Begleitperson je Schulwanderfahrt aller öffentlichen allgemeinbildenden Schulen folgende durchschnittliche Erstattung:

- für 2022 in Höhe von 205,31 €
- für 2023 in Höhe von 229,89 €

Es ergibt sich somit eine Kostensteigerung von 24,58 € pro abgerechnete Fahrt. Die Anzahl der Erstattungen in 2023 ist im Vergleich zum Vorjahr von 5.409 Anträge auf 5.247, also um 162 Anträge (rund 3%) gesunken.

Schulpartnerschaftsbegegnungen Haushaltstitel 0710-527 19 MG 03

Im Haushaltsjahr 2022 sind für 49 Erstattungsanträge Reisekosten in Höhe von 18.781,37 € abgeflossen.

Im Haushaltsjahr 2023 wurden für 129 Erstattungsanträge Reisekosten in Höhe von 57.624,86 € abgerechnet.

Rechnerisch ergibt sich für eine Begleitperson je Schulpartnerschaftsfahrt aller öffentlichen allgemein bildenden Schulen eine durchschnittliche Erstattung

- für 2022 in Höhe von 383,29 € und
- für 2023 in Höhe von 446,70 €.

Die Kostensteigerung beträgt somit 63,41 € pro abgerechnete Schulpartnerschaftsfahrt. Die Anzahl der Erstattungen in 2023 ist im Vergleich zum Vorjahr von 49 auf 129 Erstattungsanträge um 80 Anträge (163%) gestiegen (vermutlich Auswirkungen der überstandenen Corona-Pandemie). Trotz dieser erheblichen Erhöhung waren die im Haushalt in 2023 hierfür vorgesehenen Mittel ausreichend.

Für beide Haushaltstitel ergibt sich somit eine Steigerung der Gesamtausgaben von rund 140 T€.

Die rein rechnerisch ermittelten und durchschnittlichen Erhöhungen lassen allerdings keine expliziten Rückschlüsse bzw. eine Bewertung von Kostensteigerungen einzelner Schulwanderfahrten und Schulpartnerschaftsbegegnungen, bestimmter Jahrgangsstufen und/oder Reisezielen zu, da diese auf der Grundlage der Beschlüsse in den einzelnen Schulkonferenzen individuell von den Schulen je nach Schulform, Jahrgang, Standort, Profilen der Schule usw. durchgeführt werden.

Eine detaillierte und vergleichende Bewertung der Kosten, die auch die von den einzelnen Schulen getroffenen grundsätzlichen Entscheidungen zu Klassenfahrten sowie die jeweils in den einzelnen Jahrgangsstufen gewählten Reiseziele, die Gestaltung und Ausführung der Klassenfahrten in den Blick nimmt, hätte umfangreiche Abfragen bei den Schulen erforderlich gemacht; hiervon wurde abgesehen.

Grundsätzlich wird das jährliche Gesamtbudget für Klassenfahrten, das im Haushalt vorgesehen ist, weiterhin für auskömmlich gehalten. Wie in den Vorjahren sind auch in 2023 wieder Minderausgaben verblieben, und zwar für die Schulwanderfahrten (Titel 0710-527 18 MG 03)

- in 2022 in Höhe von 323.310,32 €
- in 2023 in Höhe von 247.965,31 €

und der Schulpartnerschaften (Titel 0710-527 19 MG 03)

- in 2022 in Höhe von 61.218,63 €
- in 2023 in Höhe von 22.375,14 €

Für beide Haushaltstitel ergeben sich in 2023 rund 270 T€ Minderausgaben.

Die Höhe der aufgeführten Minderausgaben lässt keine expliziten Rückschlüsse zu, ob das zugewiesene Budget für alle oder ggf. nur vereinzelte Schulen auskömmlich ist und/oder in welcher Höhe Minderausgaben je Schule verblieben sind. Auch hierfür wären umfangreiche Abfragen und Auswertungen bei den Schulen und den Schulämtern erforderlich gewesen.

Aktuell wird der Erlass „Lernen am anderen Ort“ überarbeitet sowie der entsprechende Leitfaden neu strukturiert; auch, damit die Mittel konsequenter ausgeschöpft werden können. Ziel ist es, die Lehrkräfte noch zielgerichteter auf die vielfältigen - teils neuen - Möglichkeiten des Lernens am anderen Ort hinzuweisen und zu ermutigen, außerschulische Lernorte zu nutzen. Die Neufassung wird zudem einen übersichtlichen und aktuellen Überblick über die Regelungen zum Lernen am anderen Ort auch bezüglich finanzieller Fragen beinhalten. Weiterhin sollen in enger Abstimmung mit den Schulaufsichten Möglichkeiten geprüft werden, wie die Lehrkräfte bei der Gestaltung von Schulausflügen, der Auswahl der Angebote, der Buchung und der Abrechnung unterstützt werden können.

Um die für Schulwanderfahrten und Schulpartnerschaften zur Verfügung stehenden Mittel zukünftig besser ausschöpfen zu können, soll gemeinsam mit den Schulaufsichten ein Verfahren entwickelt werden, das eine übergreifende Steuerung der Budgets, die an die Schulämter bzw. an die Gymnasien und die Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe vergeben werden, durch die Schulaufsichten ermöglicht. Damit soll erreicht werden, dass in einem laufenden Haushaltsjahr Mittel möglichst frühzeitig umgeschichtet werden können, wenn sich abzeichnet, dass ein Schulamt bzw. eine Schule sein bzw. ihr zugewiesenes Budget nicht ausschöpfen wird.

Gerne stehe ich auch im Bildungsausschuss für eine weitere Erläuterung der Berechnungen, Maßnahmen und deren Wirkungen zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

gez.

Karin Prien